

01/2019

Abfluss einer Umsatzsteuervorauszahlung vor dem 10.01. – BFH schafft Klarheit

I. Ausgangslage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine Steuerpflichtige, die ihren Gewinn für 2014 nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte, entrichtete ihre Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember am 08.01.2015 durch Banküberweisung, die ihrem Konto noch am selben Tag belastet wurde. Sie machte die Zahlung als Betriebsausgabe für das Jahr 2014 geltend unter der Annahme, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 EStG greift, da es sich bei der Umsatzsteuervorauszahlung um eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe handelt, die innerhalb kurzer Zeit nach Ende des Kalenderjahres gezahlt worden ist. „Kurze Zeit“ ist nach ständiger Rechtsprechung ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen.

Die Finanzverwaltung ordnete jedoch den Betriebsausgabenabzug dem Kalenderjahr 2015 zu, da die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 gemäß § 108 Abs. 3 AO nicht bereits am 10.01.2015 (hier handelte es sich um einen Samstag),

sondern erst am darauffolgenden Werktag, somit am 12.01.2015 fällig war und damit nicht innerhalb von 10 Tagen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erfordert die 10-Tagefrist nicht nur die Zahlung, sondern auch die Fälligkeit innerhalb von 10 Tagen.

II. BFH-Urteil vom 27.06.2018

Der BFH widersprach in seinem Urteil vom 27.06.2018 der Auffassung der Finanzverwaltung und ordnete die Umsatzsteuervorauszahlung dem Kalenderjahr 2014 zu. Gemäß dem BFH kann es dahingestellt bleiben, ob es für die Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 EStG erforderlich ist, dass die Umsatzsteuervorauszahlung nicht nur innerhalb der 10 Tagefrist gezahlt, sondern auch fällig ist. Denn nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG sei die Umsatzsteuer **stets** am zehnten Tag nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums fällig. Es komme dabei nicht darauf an, ob die Frist zur Zahlung der Steuerschuld gemäß § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag hinaus-

geschoben wird, da der zehnte Tag ein Sonnabend, Sonntag oder Feiertag ist.

Mit der Entscheidung vom 27.06.2018 wendet sich der BFH gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen. Wünschenswert und geboten ist, dass die Finanzverwaltung unverzüglich ihre nicht mehr haltbare Rechtsauffassung aufgibt und dem BFH folgt.

III. Unser Tipp

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass die bis zum 10.01.2019 fällige Umsatzsteuervorauszahlung für 2018 noch in 2018 als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden kann, so überweisen Sie den Betrag bis spätestens 10.01.2019. In Abbuchungsfällen wird eine Zahlung bis zum 10.01.2019 stets angenommen, unabhängig davon, wann die Finanzverwaltung den Betrag tatsächlich

abbucht. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass die Umsatzsteuervoranmeldung auch tatsächlich bis zum 10.01.2019 an das Finanzamt übermittelt wird.

Das vorgenannte BFH-Urteil ist immer dann von Bedeutung, wenn der 10.01. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, das nächste Mal somit im Januar 2021.

Bei Rückfragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.